

Beschlussvorlage

☐ nichtöffentlich öffentlich ☐

Fachbereich/Sg.: 2.2	Az.:	Datum: 24.08.2016	Vorlage Nr. 20160191/2.2
-------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Bau- und Entwicklungsausschuss	Ö	7	01.09.2016	Entscheidung	

BETREFF

Bauanfrage vom 12.08.2016 zur Erweiterung des Weingutes auf dem Grundstück Sägmühle 15
hier: Herstellung des Einvernehmens gemäß §§ 35, 36 BauGB

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Bauvoranfrage auf Erweiterung eines Weingutes auf dem Grundstück Sägmühle 15 wird gemäß § 35, 36 BauGB erteilt.

Bürgermeister/Dezernent:

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.08.2016 wurde eine Bauvoranfrage zur Erweiterung eines Weingutes auf dem Grundstück Sägmühle 15 eingereicht.

Das bestehende weinbaulich genutzte Gebäude soll nach Nordosten um einen weiteren Gebäudeteil erweitert werden. Hier soll die Konstruktion als Paralleldach (einzelne zu einem Dach zusammengesetzte Satteldächer) aufgenommen und um ein weiteres Satteldach erweitert werden. In den Randbereichen des neuen Gebäudeteils schließt sich ein untergeordnetes Flachdach an, dies ist erforderlich um die notwendige Gebäudefläche zu realisieren und dennoch die Struktur (Dachneigung sowie Trauf- und Firsthöhe) der bestehenden Satteldächer aufzunehmen.

In dem Anbau sollen dringend notwendige Gruppenräume für die Mitarbeiter, Lagerflächen sowie ein Mehrzweckraum entstehen.

Des Weiteren soll der im Mai 2014 abgebrannte Lagerschuppen/Maschinenhalle am Wirtschaftsweg entlang der B 37 /271 ersetzt werden. Die neue Maschinenhalle soll in einem Abstand von ca. 1 m zur nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden. Der ausgebaute Wirtschaftsweg verschwenkt in diesem Bereich aber in Richtung Norden, so dass das Gebäude nicht parallel zum Weg geplant ist und an der westlichen Grenze über 6 m Abstand zum Wirtschaftsweg hat. Die Gebäudeseite zum Weg hin soll mit Spailero Obst begrünt werden.

Bei dem Weingut handelt es sich um eine privilegierte Nutzung und die geplanten Erweiterungen dienen dem Betrieb, da öffentlich Belange nicht entgegenstehen ist die Erweiterung so gemäß § 35 Abs. 1 BauGB zulässig.

Berechnung des zusätzlichen Stellplatzbedarfes sowie der zeichnerische Nachweis der Stellplätze müssen im weiteren Verfahren nachgereicht werden.